

Mobilitäts-Assistance Premium (ZAP)

Der Versicherungsschutz wird um nachstehende Leistungen erweitert, sofern

- ein versichertes Ereignis nach Maßgabe der gegenständlichen Sonderbedingung vorliegt,
- und die Abwicklung entweder über die unter der Rufnummer
Inland: 0810/810 68 60
Ausland: +43 1/810 68 60
rund um die Uhr erreichbare Notrufzentrale erfolgt.

1. Mobilitäts-Assistance Premium für versicherte Kraftfahrzeuge

1.1 Versicherte Kraftfahrzeuge

Die Leistungen der Mobilitäts-Assistance Premium gelten für das im gegenständlichen Versicherungsvertrag versicherte Kraftfahrzeug, soweit es sich um ein Fahrzeug gemäß Punkt 1.1.1 bzw. 1.1.2 handelt.

1.1.1 Einspuriges Kraftfahrzeug inkl. Motordreirad, Kleinmotorrad und Invalidenfahrzeug.

1.1.2 Personen- und Kombinationskraftwagen, vierrädriges Leichtkraftfahrzeug, Lastkraftwagen und Wohnmobil (Spezialkraftwagen, die überwiegend mit einem Schlaf- oder Aufenthaltsraum ausgestattet sind) bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3.500 kg.

1.2 Versicherte Ereignisse

1.2.1 Panne

1.2.2 Unfall, Feuer, Brand, Vandalismus

1.2.3 Pilot Error (selbstverschuldete Panne)

1.2.4 Diebstahl, versuchter Diebstahl

1.2.5 Entladene Batterie

1.2.6 Glasbruch / Windschutzscheibe

1.3 Assistance-Leistungen

Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund eines der in Punkt 1.2 angeführten Ereignisse fahruntauglich oder nicht mehr verkehrssicher, organisieren wir die nachfolgend beschriebenen Leistungen und übernehmen hierfür die Kosten im vereinbarten Rahmen.

1.3.1 Pannen- und Abschlepphilfe

1.3.1.1 Pannenhilfe/Reparatur vor Ort

Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund eines der in Punkt 1.2 angeführten Ereignisse nicht fahrbereit, organisieren wir nach Möglichkeit eine Pannenhilfe, um den Fehler festzustellen und, wenn möglich, das Fahrzeug am Schadenort wieder fahrbereit zu machen. Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten.

Darüber hinaus übernehmen wir anfallende Kosten bis zu maximal EUR 30,00 (inkl. MwSt.) für den notwendigen Austausch von Kleinteilen (z.B. Glühbirnen, Sicherungen oder Reifenreparaturmaterial), die vom Pannenhilfefahrzeug mitgeführt werden.

1.3.1.2 Abschleppen in die nächste Markenwerkstatt

Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund eines der in Punkt 1.2 angeführten Ereignisse nicht fahrbereit und kann vor Ort nicht wieder repariert werden, organisieren wir das Abschleppen des Fahrzeugs in die nächstgelegene Markenreparaturwerkstatt und übernehmen die hierfür anfallenden Kosten. Zieht das fahruntaugliche Fahrzeug einen Wohnwagen oder Anhänger, sorgen wir dafür, dass dieser gemeinsam mit dem Fahrzeug in die nächstgelegene Reparaturwerkstatt oder zu einer geeigneten Unterstellmöglichkeit transportiert wird.

Wurde das Zugfahrzeug gestohlen oder verschrottet, organisieren wir den Transport des Wohnwagens oder Anhängers zum nächstgelegenen sicheren Aufbewahrungsort oder einem sicheren Parkplatz und übernehmen die Kosten.

Wenn die Werkstatt, zu der das Fahrzeug abgeschleppt werden muss, geschlossen ist (außerhalb der Öffnungszeiten), organisieren wir den Transport zu einem sicheren Parkplatz oder zu einer geeigneten Unterstellmöglichkeit und übernehmen dafür die Kosten. Das Fahrzeug wird dann am nächsten Werktag zur Werkstatt transportiert.

Ist eine Bergung des Fahrzeugs (z.B. unter Einsatz eines Krans, mit Gleitschienen, Transportwagen) erforderlich, organisieren wir dies und übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal EUR 500,00 pro Schadenfall (inkl. MwSt.).

1.3.1.3 Zweitschlüssel

Wenn das Fahrzeug infolge von Diebstahl, Verlust, Bruch, Fehlfunktion oder Einschluss der Schlüssel im Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist, organisieren und bezahlen wir eine Hin- und Rückfahrt mit einem Taxi oder öffentlichen Verkehrsmitteln bis zu einem Höchstbetrag von EUR 70,00 inkl. MwSt., um einen Zweitschlüssel zu erhalten.

1.3.2 Mobilitätsleistungen

1.3.2.1 Mietwagen

Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund eines der in Punkt 1.2 angeführten Ereignisse fahruntüchtig und kann am selben Tag nicht wieder repariert werden, organisieren wir ein Ersatzfahrzeug und übernehmen die Kosten bis zu einer gleichwertigen Kategorie, sofern verfügbar.

Wir übernehmen die Kosten bis zum Abschluss der Reparatur oder dem Wiederauffinden des Fahrzeugs, längstens jedoch für die maximale Dauer von:

5 aufeinanderfolgenden Kalendertagen

Bei Bedarf organisieren wir die Abholung des Mietwagens und übernehmen auch die hierfür entstehenden Kosten für ein Taxi und/oder öffentliches Verkehrsmittel bis zu maximal EUR 70,00 (inkl. MwSt.)

Je nach operationeller Verfügbarkeit des Mietwagenunternehmens können wir die Zustellung des Mietwagens zum Standort der versicherten Person organisieren und übernehmen dafür die Kosten. Der Mietwagen muss an den ursprünglichen Standort des Mietwagenunternehmens zurückgegeben werden, sofern sich der Pannenort nicht mehr als 300 km vom Heimatort entfernt befindet. Befindet sich der Pannenort innerhalb von 300 km übernehmen wir die Kosten für den öffentlichen Transport vom Mietwagenunternehmen zurück zu seinem Heimatort.

1.3.2.2 Übernachtung

Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund eines der in Punkt 1.2 angeführten Ereignisse nicht fahrbereit oder/und befindet sich weiter als 50 km vom Wohnort der versicherten Person entfernt, organisieren wir eine Übernachtungsmöglichkeit für die versicherte Person und die berechtigten Insassen. Wir übernehmen die Kosten für bis zu 5 Nächte und bis zu maximal EUR 100,00 pro Nacht und pro Person (inkl. MwSt.).

Bei Bedarf organisieren wir die Beförderung zur Übernachtungsmöglichkeit/Hotel und übernehmen die hierfür entstandenen Kosten für ein Taxi und/oder öffentliches Verkehrsmittel bis zu maximal EUR 70,00 (inkl. MwSt.).

1.3.2.3 Heim- oder Weiterreise

Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund eines der in Punkt 1.2 angeführten Ereignisse nicht fahrbereit und kann am selben Tag nicht wieder repariert werden, organisieren wir und übernehmen die Kosten für eine Heim- oder Weiterreise entweder zum Wohnsitz oder zum Zielort der versicherten Person und der berechtigten Insassen mit den folgenden Transportmitteln:

- **Taxi oder öffentliche Verkehrsmittel:** bis zu maximal EUR 70,00 (inkl. MwSt.).
- **Bahn** in der 1. oder 2. Klasse
- **Flug** in der Economy Klasse sofern die Fahrt zum Wohnsitz oder zum Zielort mehr als 6 Stunden mit dem Zug dauert oder
- **Mietwagen**, maximal entsprechend der Kategorie des versicherten Fahrzeugs, sofern verfügbar für längstens 24 Stunden.

Kann die Rückfahrt an den Wohnort oder die Weiterfahrt an den Zielort nicht am gleichen Tag organisiert werden, an dem das Fahrzeug fahruntauglich wurde, organisieren wir eine Hotelübernachtung für die versicherte Person und die berechtigten Insassen des Fahrzeugs. Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten für maximal eine Übernachtung in einem 3*** Hotel.

Bei Bedarf organisieren wir die Beförderung mit dem Taxi oder öffentlichen Verkehrsmitteln zum Bahnhof, Flughafen oder zur Mietwagenfirma und übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal EUR 70,00 (inkl. MwSt.) pro Schadenfall.

1.3.3 Fahrzeug-Management und -Zustellung

1.3.3.1 Zustellung des reparierten Fahrzeugs im Ausland

Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund eines der in Punkt 1.2 angeführten Ereignisse im Ausland nicht fahrbereit und wurde repariert, stellen wir das Fahrzeug von der Reparaturwerkstatt zurück zum Wohnort, Büro oder zum vorübergehenden Wohnort der versicherten Person zu, entweder per Sammeltransport oder durch einen professionellen Ersatzfahrer oder Fahrdienst.

Wir haften nicht für Diebstahl oder Beschädigung von Zubehör, Gepäck, Materialien und persönlichen Gegenständen, die während des Transports des Fahrzeugs im Fahrzeug zurückgelassen wurden.

1.3.3.2 Fahrzeugrückführung aus dem Ausland

Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund eines der in Punkt 1.2 angeführten Ereignisse im Ausland nicht fahrbereit, organisieren wir folgende Leistungen und übernehmen die Kosten:

Wenn das Fahrzeug nicht innerhalb von 5 Werktagen repariert werden kann oder nach einem Diebstahl im Ausland wiedergefunden wird, organisieren wir die Rückführung des unreparierten Fahrzeuges zur nächstgelegenen Reparaturwerkstatt oder zur Wunschwerkstatt am Wohnort der versicherten Person und übernehmen die Kosten dafür.

Wir haften nicht für Diebstahl oder Beschädigung von Zubehör, Gepäck, Materialien und persönlichen Gegenständen, die während des Transports des Fahrzeuges im Fahrzeug zurückgelassen wurden. Unsere Transportkosten sind auf die Höhe des Wiederbeschaffungswerts des Fahrzeuges vor Eintritt des Ereignisses, das die Immobilisierung verursacht hat, begrenzt.

1.3.3.3 Abholung des reparierten Fahrzeuges

Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund eines der in Punkt 1.2 angeführten Ereignisse nicht fahrbereit, organisieren wir die Abholung des reparierten Fahrzeuges mit den folgenden Transportmitteln und übernehmen die Kosten:

- **Taxi oder öffentliche Verkehrsmittel:** bis zu maximal EUR 70,00 (inkl. MwSt.).
- **Bahn** in der 1. oder 2. Klasse
- **Flug** in der Economy Klasse pro Person, sofern die Fahrt zum Wohnsitz oder zum Zielort mehr als 6 Stunden mit dem Zug dauert oder
- **Mietwagen**, maximal entsprechend der Kategorie des versicherten Fahrzeuges, sofern verfügbar für längstens 24 Stunden.

Bei Bedarf organisieren wir die Beförderung mit dem Taxi oder öffentlichen Verkehrsmitteln zum Bahnhof, Flughafen oder zur Mietwagenfirma und übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal EUR 70,00 (inkl. MwSt.) pro Schadenfall.

Der Höchstbetrag, den wir für die Abholung des reparierten Fahrzeuges durch die versicherte Person übernehmen, darf den Marktwert des Fahrzeuges nicht überschreiten.

1.3.3.4 Verzollung und Verschrottung

Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund eines der in Punkt 1.2 angeführten Ereignisse nicht fahrbereit und ist der Restwert vor der Reparatur des Fahrzeuges geringer als der Betrag der Reparaturkosten oder der Rückführungskosten, organisieren wir die Kosten einer Verzollung oder Verschrottung des Fahrzeuges und übernehmen dafür die Kosten.

1.3.3.5 SmartRepair bzw. Rapid to Cover (nur für Personen- und Kombinationskraftwagen)

Wenn das Fahrzeug aufgrund eines zufälligen und plötzlichen Ausfalls eines Teils oder Komponente des Fahrzeuges, der in der "LISTE DER ÜBERNOMMENEN LEISTUNGEN" im Anhang aufgeführt ist, zum Stillstand kommt und nicht durch eine Vororthilfe repariert werden kann, sondern eine Abschleppung durch die AWP Austria GmbH nach sich zieht, organisieren und übernehmen wir die folgenden Assistance-Leistungen:

- Wird die Reparatur des Fahrzeuges durch eine Reparaturwerkstatt aus unserem Netzwerk bis zu einem Höchstbetrag von EUR 200,00 (inkl. MwSt.) übernommen, ODER
- Die Erstattung der Kosten für durchgeführte Reparaturen bis zu einem Höchstbetrag von EUR 200,00 (inkl. MwSt.), wenn Werkstattreparaturen nicht von einem Reparaturbetrieb unseres Netzes durchgeführt wurden.

2. Mobilitäts-Assistance Premium für versicherte Fahrzeuge gemäß § 2 Punkt 22 der Straßenverkehrsordnung

2.1 Versicherte Fahrzeuge

Die Leistungen der Mobilitäts-Assistance Premium gelten für die im gegenständlichen Versicherungsvertrag versicherten Fahrzeuge gemäß § 2 Punkt 22 der Straßenverkehrsordnung:

- 2.1.1 Fahrrad
- 2.1.2 E-Bike
- 2.1.3 Scooter
- 2.1.4 E-Roller, E-Scooter
- 2.1.5 Krankenfahrstuhl, Rollstuhl

2.2 Versicherte Ereignisse

- 2.2.1 Panne
- 2.2.2 Unfall, Vandalismus

2.2.3 Pilot Error (selbstverschuldete Panne)

2.2.4 Diebstahl

2.2.5 Reifenpanne

2.2.6 Entladene Batterie

2.2.7 Schlüsselprobleme

2.3 Assistance-Leistungen

Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund eines der in Punkt 2.2 angeführten Ereignisse fahruntauglich oder nicht mehr verkehrssicher, organisieren wir die nachfolgend beschriebenen Leistungen und übernehmen hierfür die Kosten im vereinbarten Rahmen.

2.3.1 Pannen- und Abschlepphilfe

2.3.1.1 Pannenhilfe/Reparatur vor Ort

Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund eines der in Punkt 2.2 angeführten Ereignisse nicht fahrbereit, organisieren wir nach Möglichkeit eine Pannenhilfe, um den Fehler festzustellen und, wenn möglich, das Fahrzeug am Schadenort wieder fahrbereit zu machen. Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten.

Darüber hinaus übernehmen wir anfallende Kosten bis zu maximal EUR 30,00 (inkl. MwSt.) für den notwendigen Austausch von Kleinteilen (z.B. Beleuchtung, Bremsen oder Reifenreparaturmaterial), die vom Pannenhilfefahrzeug mitgeführt werden.

2.3.1.2 Abschleppen in die nächstgelegene Reparaturwerkstatt

Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund eines der in Punkt 2.2 angeführten Ereignisse nicht fahrbereit und kann vor Ort nicht wieder repariert werden, organisieren wir den Transport / Abschleppen des Fahrzeugs in die nächstgelegene Reparaturwerkstatt, zum Bahnhof, Busbahnhof, Hotel oder zu Ihrer Heimatadresse und übernehmen die hierfür anfallenden Kosten.

2.3.1.3 Zweitschlüssel

Wenn das Fahrzeug infolge von Diebstahl, Verlust, Bruch, Fehlfunktion nicht mehr fahrbereit ist, organisieren und bezahlen wir eine Hin- und Rückfahrt mit einem Taxi oder öffentlichen Verkehrsmitteln bis zu einem Höchstbetrag von EUR 70,00 inkl. MwSt., um einen Zweitschlüssel zu erhalten.

2.3.2 Mobilitätsleistungen

2.3.2.1 Rückerstattung von Kosten für Leihfahräder

Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund eines der in Punkt 2.2 angeführten Ereignisse fahruntüchtig und kann am selben Tag nicht wieder repariert werden, erstatten wir die Kosten für ein Ersatzfahrzeug jedoch nicht für einen Mietwagen.

Wir übernehmen die Kosten bis zum Abschluss der Reparatur oder dem Wiederauffinden des Fahrzeugs, längstens jedoch für die maximale Dauer von:

5 aufeinanderfolgenden Werktagen

2.3.2.2 Übernachtung

Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund eines der in Punkt 2.2 angeführten Ereignisse nicht fahrbereit oder /und befindet sich weiter als 50 km vom Wohnort der versicherten Person entfernt, organisieren wir eine Übernachtungsmöglichkeit für die versicherte Person und die berechtigten Insassen. Wir übernehmen die Kosten für bis zu 3 Nächte und bis zu maximal EUR 100,00 pro Nacht und pro Person (inkl. MwSt.).

Bei Bedarf organisieren wir die Beförderung zur Übernachtungsmöglichkeit/ Hotel und übernehmen die hierfür entstandenen Kosten für ein Taxi und/oder öffentliches Verkehrsmittel bis zu maximal EUR 70,00 (inkl. MwSt.).

2.3.2.3 Heim- oder Weiterreise

Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund eines der in Punkt 2.2 angeführten Ereignisse nicht fahrbereit und kann am selben Tag nicht wieder repariert werden, organisieren wir und übernehmen die Kosten für eine Heim- oder Weiterreise entweder zum Wohnsitz oder zum Zielort der versicherten Person und der berechtigten Insassen mit den folgenden Transportmitteln:

– **Taxi oder öffentliche Verkehrsmittel:** bis zu maximal EUR 70,00 (inkl. MwSt.).

– **Bahn** in der 1. oder 2. Klasse

Kann die Rückfahrt an den Wohnort oder die Weiterfahrt an den Zielort nicht am gleichen Tag organisiert werden, an dem das Fahrzeug fahruntauglich wurde, organisieren wir eine Hotelübernachtung für die versicherte Person. Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten für maximal eine Übernachtung in einem 3*** Hotel.

Bei Bedarf organisieren wir die Beförderung mit dem Taxi oder öffentlichen Verkehrsmitteln zum Bahnhof, Flughafen oder zur Mietwagenfirma und übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal EUR 70,00 (inkl. MwSt.) pro Schadenfall.

3. Ausschlüsse

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Ereignisse sind nicht vom Versicherungsschutz erfasst, außer das Ereignis ist ausdrücklich Bestandteil der von Ihnen abgeschlossenen Versicherungsurkunde.

3.1 Alle Kosten, die ohne unser vorheriges Einverständnis entstanden sind oder die nicht ausdrücklich in dieser Versicherungsurkunde als gedeckt aufgeführt sind.

3.2 Leistungen, die ohne unsere Genehmigung oder vorheriger Schadenmeldung von der versicherten Person oder einer dritten Partei selbst organisiert wurden.

3.3 Jegliche Verluste, Diebstähle, Schäden, Todesfälle, Körperverletzungen, Kosten oder Ausgaben, die nicht direkt mit dem Vorfall zusammenhängen, welcher den Anspruch des Leistungsempfängers ausgelöst hat, es sei denn, dies ist in diesen Bedingungen ausdrücklich angegeben.

3.4 Ionisierende Strahlung oder radioaktive Verstrahlung durch nukleare Brennstoffe oder Abfälle, oder die Verbrennung von nuklearen Brennstoffen.

3.5 radioaktive, toxische, explosive oder sonstige gefährliche Eigenschaften einer nukleartechnischen Anlage oder deren nuklearen Bauteilen.

3.6 Krieg oder Bürgerkrieg (ob erklärt oder nicht), Einmarsch, Revolution, Aufstand, zivile Unruhen, politische Gewalttaten, Anschläge oder Terrorakte, Aussperrungen oder Arbeitskämpfe (Streik), Enteignungen oder ähnliche Eingriffe, Beschlagnahmen, behördliche Anordnungen oder sonstige staatliche Eingriffe.

3.7 Als erklärte Naturkatastrophen gelten folgende Ereignisse, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind: Hagel, Überschwemmung, Sturm, Orkan, Starkregen, Graupel oder Schnee, Blitzschlag oder ähnliche Ereignisse welche von den Behörden offiziell als Naturkatastrophen deklariert werden und zur Immobilisierung des Fahrzeugs führen.

3.8 Konsum von Drogen, Betäubungsmitteln und ähnlichen Substanzen; die Folgen von vorsätzlichen Handlungen des Versicherten, Selbstmord oder Selbstmordversuchen.

3.9 Grobe Fahrlässigkeit: Bei Schäden, die durch grob fahrlässige Handlung von der versicherten Person oder einem anderen Benutzer herbeigeführt wurden, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

3.10 Vorsatz: Schäden, die von der versicherten Person oder einem anderen Benutzer des versicherten Gegenstands vorsätzlich herbeigeführt wurden.

3.11 Kosten, die nicht durch Originalrechnungen oder beglaubigte Rechnungskopien nachgewiesen werden können.

3.12 Schäden, die außerhalb des vertraglich vereinbarten geografischen Geltungsbereiches eintreten oder Schäden, die außerhalb des Gültigkeitszeitraumes des Versicherungsschutzes eintreten und insbesondere Schäden, die während einer Reise im Ausland nach Ablauf der versicherten Reisedauer eingetreten sind.

3.13 Schäden, die durch die Teilnahme an Rennen oder behördlich genehmigten Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

3.14 Kosten für Ersatzteile, die nicht ausdrücklich in der vereinbarten Ersatzteilliste aufgeführt sind.

3.15 Kosten für Kraftstoff oder Mautgebühren.

3.16 Kosten für die Bergung durch einen Spezialisten oder Kosten, die entstehen, wenn das versicherte Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt nicht auf einer öffentlichen Straße unterwegs war und das Fahrzeug nicht mit unserer Standard-Ausrüstung erreicht und geborgen werden kann.

3.17 Assistance-Leistungen auf Gleisen oder nicht befahrbaren Straßen.

3.18 Schäden, die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug nicht in einem verkehrssicheren Zustand gehalten wird oder nicht gemäß den Empfehlungen des Herstellers gewartet wurde. Wir behalten uns das Recht vor, in diesen Fällen einen Nachweis über die Wartung zu verlangen.

3.19 Schäden, die auf eine Produktrückrufaktion des Fahrzeugherstellers, oder Wartungsarbeiten, Kontrollen, Montage von Zubehörteilen zurückzuführen sind,

3.20 wenn Sie nach einer vorläufigen Reparatur, zu der wir in den letzten 28 Tagen bereits kontaktiert wurden, keine dauerhafte Reparatur veranlasst haben. Es liegt in Ihrer Verantwortung, dafür zu sorgen, dass auf die von uns vor Ort durchgeführten Reparaturen so schnell wie möglich eine dauerhafte Reparatur folgt.

3.21 Softwarebedingte Schäden oder Ereignisse: Schäden verursacht durch: Software; Softwarefehler; Datenträger; Computerviren; Programmierung; Programmierfehler.

3.22 zusätzlich für versicherte Fahrzeuge gemäß § 2 Punkt 22 der Straßenverkehrsordnung:

Herstellerbezogene Ereignisse:

3.22.1 Schäden aufgrund von Material- und Verarbeitungsfehlern, die während der Laufzeit der Herstellergarantie auftreten.

3.22.2 Schäden, die gemäß der Betriebsanleitung des Herstellers nur durch bestimmte Fahrrad-Spezialisten, d.h. einen Hersteller, Händler oder eine Reparaturwerkstatt, behoben werden dürfen.

3.22.3 Pixel-Fehler.

3.22.4 Serienfehler in der Produktion sowie Rückrufaktionen durch den Hersteller.

3.22.5 Konstruktions-, Fabrikations- oder sonstige Fehler in Bezug auf die Sicherheit der versicherten Sache.

Anhang: SmartRepair bzw. Rapid to Cover, LISTE DER ÜBERNOMMENEN LEISTUNGEN

REIFENREPARATUR

Reifenpanne Kalt oder Heiß inkl. Reifendemontage

Entfernung der Anti-Diebstahlsicherung

REIFENERSATZ

1 Reifen: Ersatz

1 Reifen: Ersatz, wenn Winterreifen, Notlaufreifen, C2 oder Nutzfahrzeugreifen

2 Reifen: Ersatz

2 Reifen: Ersatz, wenn Winterreifen, Notlaufreifen, C2 oder Nutzfahrzeugreifen

SONDE und SENSOR

Kurbelwellensensor

Klopfsensor

Motorlüftungsfühler

Fühler für die Wassertemperatur

Öltemperatursensor

Öldrucksensor

Nockenwellensensor

Eingangsdrucksensor

Lufttemperaturfühler (wenn vom Durchflussmesser getrennt)

Sauerstoff/ Lambda- Sonde

Beschleunigungssensor (wenn vom Gaspedal getrennt)

Neigungssensor

ABS-Sensor

ZÜNDUNG und INBETRIEBNAHME

Glühkerze

Glühkerzensteuergerät

Anlasser

Magnetventil zur Steuerung der Abgasrückführung (EGR)

Zündkerzen

Zündspule (integrierte Rampe und statischer Zwilling sind ausgeschlossen)

Elektrischer Startknopf, wenn kein anderes Element des Armaturenbretts entfernt wird

Vorheizrelais

VERGASUNG und EINSPRITZUNG

Benzinpumpe (nur wenn elektrisch und Niederdruck)

Drosselklappengehäuse – Absperrklappe

Ansaugpumpe (Ansaugbirne)

Drosselklappenkabel

Elektrisches Zündmodul

Diesel- oder Benzinfilter oder Filtereinheit

Kraftstoffvor- und Rücklaufleitungen

Tankleerung

Fahrzeugeheizung durch eingefrorenen Sprit

Tankdeckelmotor

RIEMEN

Lichtmaschinenriemen

Riemen der Servolenkung

Riemen der Wasserpumpe (falls extern zum Verteiler)

Riemen des Klimakompressors

ANTRIEBROLLE

Dämpfungsscheibe

Spanner

Riemenscheibe

BREMSEN

Bremssattel

Elektrischer Feststellbremssattel

Vorderer oder Hinterer Schlauch
Hauptzylinder (wenn vom ABS-Block getrennt)
Handbremsseil

KUPPLUNG

Kupplung
Kupplungspumpe
Kupplungsseil
Kupplungsgeber auf Höhe des Kupplungspedals (wenn vom Hersteller angegeben)
Kupplungsempfänger am Getriebe (wenn außerhalb des Getriebes)
Kupplungspedalschalter

KÜHLUNG

Kühlerlüfter
Kühlerlüfterrelais
Kühlmittelschlauch, Einzel- und Mehrfachschlauch (wenn die Arbeitszeit 1,5h beträgt)
Lüftungssonde
Thermostat (ausgenommen elektrischer Thermostat)
Wasserpumpe, falls extern zur Verteilung
Zusätzliche/Elektrische Wasserpumpe
Ausgleichsbehälter

KÜHLWASSERAUSLASS

Kühlmittelflansch

SICHTBARKEIT und SIGNALISIERUNG

Scheibenwischermotor
Scheibenwaschpumpe
Wischergestänge
Leuchtmittelwechsel, ausgenommen Xenon/LED
Bremslichtschalter
Beleuchtungsrelais
Rückfahrlichtschalter
Sicherheitsgurtverankerung, wenn vom Gurtstraffer getrennt

ELEKTRISCHES SYSTEM

Generator
Sicherungen
Batterie der Fernbedienung

FEDERUNGSSYSTEM

Luftfederkissen hinten
Hintere Aufhängungsfeder